

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung)  
(6.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 14
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.10.2009
	Bekanntmachung:	05.12.2009
	Inkrafttreten:	01.01.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-2485	

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. 2009, S. 185 f), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 13.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege	3
§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags	3
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen	3
§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten	4
§ 4 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten	4
§ 5 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet	4
§ 6 Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten	4
§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt	5
§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl, die Firsthöhe oder eine Traufhöhe festsetzt	5
§ 9 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten	5
§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen	6
§ 11 Artzuschlag	6
§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke	6
§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege	7
§ 14 Vorauszahlungen	7
§ 15 Ablösung	7
§ 16 Entstehung der Beitragsschuld	8
§ 17 Beitragsschuldner	8
§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen	8
II. Schlussvorschriften	8
§ 19 Andere Erschließungsanlagen	8
§ 20 Anzuwendende Fassungen von LBO, BauNVO und Kostenerstattungssatzung	8
§ 21 Übergangsregelungen	8
§ 22 Inkrafttreten	9

## I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Pforzheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen bis zu einer Breite von:
  - a) in Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6,0 m,
  - b) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10,0 m,  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7,0 m,
  - c) in Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14,0 m,  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8,0 m,
  - d) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in a) und b) genannten Sondergebieten 18,0 m,  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m,
  - e) in Industriegebieten 20,0 m,  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m,
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5,0 m.

Der maßgebliche Gebietscharakter ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweils gültigen Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Nr. 1 a) – e) angegebenen Breiten.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und Abs. 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen insbesondere die anderweitig nicht gedeckten Kosten für:

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten
5. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung
6. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen
7. die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB), die der Erschließungsanlage durch Bebauungsplan zugeordnet sind. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für die Bereitstellung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen hierfür bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten (§ 2) werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die Straßenentwässerung werden - mit Ausnahme der nach den tatsächlichen Kosten abzurechnenden Straßensinkkästen einschließlich der Zuleitungen bis zum Hauptkanal und der reinen Straßenentwässerungskanäle - für Entwässerungseinrichtungen, die

a) sowohl der Entwässerung der gesamten Abwässer der Baugrundstücke als auch der Straßenentwässerung dienen (Mischwasserkanalisation) oder

b) sowohl der Entwässerung des Oberflächenwassers - nicht aber des Schmutzwassers - der Baugrundstücke als auch der Straßenentwässerung (Trennkanalisation) dienen, nach Einheitssätzen abgerechnet.

Der Einheitssatz beträgt für Entwässerungseinrichtungen

i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 a) 28,82 €

i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 b) 31,64 €

je m<sup>2</sup> entwässerte Straßenfläche im Ermittlungsraum nach Abs. 4.

(3) Sind einzelne Einrichtungen oder wesentliche Teile von Einrichtungen einer Erschließungsanlage vor dem 01.07.2004 hergestellt worden, so werden deren Kosten nach Einheitssätzen ermittelt, sofern die bis zum 01.07.2004 geltende Erschließungsbeitragsatzung für Einrichtungen dieser Art eine Kostenermittlung nach Einheitssätzen vorsah.

Ist dies der Fall, so sind für die Ermittlung der Kosten der Einrichtung bzw. des wesentlichen Teils der Einrichtung die zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Herstellung nach damaligem Satzungsrecht für Einrichtungen dieser Art geltenden Einheitssätze anzuwenden.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage i. S. v. § 1 ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage i. S. v. § 1 ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebietes eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt Pforzheim trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

### **§ 5 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. d. Satzes 1.

### **§ 6 Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

(1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Ab-

rechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner erschlossenen Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

(3) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 10) und Art (§ 11) berücksichtigt.

Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

### **§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung (LBO).

### **§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl, die Firsthöhe oder eine Traufhöhe festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

(2) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl die zulässige Firsthöhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Firsthöhe der baulichen Anlage geteilt durch

a) 3,0 für Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete,

b) 4,0 für Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete mit Ausnahme von Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe der baulichen Anlage geteilt durch

a) 2,7 für Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete,

b) 3,5 für Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete mit Ausnahme von Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten.

(4) Der für die Anwendung der Abs. 2 und 3 maßgebliche Gebietscharakter ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung. Fehlen solche Festsetzungen, so ist auf die in den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Nutzung abzustellen.

(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so findet die Firsthöhe Anwendung.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### **§ 9 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Ge-

schosse gelten neben Vollgeschossen i. S. d. LBO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken.

§§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt.

§§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

### **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. d. §§ 7 bis 9 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. LBO. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. d. LBO sowie in Fällen, in denen eine Vollgeschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die Grundstücksfläche i. S. d. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), geteilt durch 3,5.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 für Grundstücke entsprechende Anwendung,

a) auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

b) die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt werden können oder

c) wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen i. S. v. § 9 Abs. 3 errichtet werden dürfen.

### **§ 11 Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie in einem vergleichbaren Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO liegen, sind die in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

(2) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem übrigen Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sowie in einem Mischgebiet liegen, sind die in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Nutzungsfaktoren um jeweils 0,25 zu erhöhen.

(3) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 lit. b) fallenden Grundstücke.

### **§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 5 bis 11 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks mit der Zahl 1,3 vervielfacht und das Ergebnis bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

- (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 werden auch Erschließungsanlagen berücksichtigt, deren endgültige Herstellung innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.
- (3) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben Erschließungsanlagen unberücksichtigt,
- soweit ihre Beitragsfähigkeit nach § 35 Abs. 2 KAG ausgeschlossen ist,
  - die vor Inkrafttreten des Badischen Ortsstraßengesetzes vom 20.02.1868 endgültig hergestellt waren (historische Ortsstraßen).
- (4) Durch die Anwendung von Abs. 1 bis 3 dürfen die nicht begünstigten Grundstücke im Abrechnungsgebiet nicht höher belastet werden als bis zu 150 v. H. des Betrages, der auf sie entfallen würde, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Abs. 1 bis 3 nicht gewährt würde. Wird diese Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der die Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken im Verhältnis der ihnen jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Nutzungsflächenermäßigung zu tragen.

### **§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- Parkflächen eine Decke entsprechend von Nr. 1 aufweisen; abweichend hiervon kann die Decke auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

### **§ 14 Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrages dem Beitragsschuldner zu.

### **§ 15 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 16 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 13) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuches erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 4 S. 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 14) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### **§ 17 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

## **II. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Andere Erschließungsanlagen**

Die Stadt Pforzheim erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege)
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 20 Anzuwendende Fassungen von LBO, BauNVO und Kostenerstattungssatzung**

Soweit für die Anwendung dieser Satzung Bestimmungen der LBO, der BauNVO oder der Kostenerstattungssatzung heranzuziehen sind, ist die Fassung der LBO, der BauNVO bzw. der Kostenerstattungssatzung anzuwenden, die im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gilt.

### **§ 21 Übergangsregelungen**

- (1) Soweit für Grundstücke vor dem 01.10.2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann, findet die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht jeweils geltende Fassung der Erschließungsbeitragssatzung Anwendung.
- (2) Sind vor dem 01.10.2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30.09.2005

der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.02.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.